

Genehmigungsinhalt

Die Sonderbauvorschriften sind Bestandteil des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans "Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare". Sie sind für folgende Pläne rechtlich verbindlich:

Planbeilagen

Übersichtskartierungen
2.03 Übersicht kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan

Situationen

2.06	Teilstrecke 1 - Biberist,	km 4.907 - 3.786
2.07	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd,	km 3.786 - 2.996
2.08	Teilstrecke 3 - Derendingen,	km 2.996 - 2.220
2.09	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord,	km 2.220 - 1.120
2.10	Teilstrecke 5 - Emmenschachen,	km 1.120 - 0.000

Längsprofile

2.11	Teilstrecke 1 - Biberist,	km 4.907 - 3.786
2.12	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd,	km 3.786 - 2.996
2.13	Teilstrecke 3 - Derendingen,	km 2.996 - 2.220
2.14	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord,	km 2.220 - 1.120
2.15	Teilstrecke 5 - Emmenschachen,	km 1.120 - 0.000

Querschnitte

2.16	Teilstrecke 1 - Biberist,	km 4.907 - 3.786
2.17	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd,	km 3.786 - 2.996
2.18	Teilstrecke 3 - Derendingen,	km 2.996 - 2.220
2.19	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord,	km 2.220 - 1.120
2.20	Teilstrecke 5 - Emmenschachen,	km 1.120 - 0.000

Längsquerb.

2.21	Teilstrecke 1 - Biberist,	km 4.907 - 3.786
2.22	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd,	km 3.786 - 2.996
2.23	Teilstrecke 3 - Derendingen,	km 2.996 - 2.220
2.24	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord,	km 2.220 - 1.120
2.25	Teilstrecke 5 - Emmenschachen,	km 1.120 - 0.000

Normalen

2.26	Normalen Ufertypen	14.51027/33.701
2.27	Normalen Dämme	6.307/33.702

Detaillpläne Brücken

2.28	Emmebrücke Biberist	14.51027/33.711
------	---------------------	-----------------

Detaillpläne fischgängige Umgestaltung Schwellen und Rampen

2.29	Teilstrecke 1 - Fischgängige Rampe km 4.542	14.51027/33.721
2.30	Teilstrecke 1 - Fischgängige Teilrampe km 3.934	14.51027/33.722
2.31	Teilstrecke 2 - Fischgängige Teilrampe km 3.330	14.51027/33.723
2.32	Teilstrecke 3 - Fischgängige Teilrampe km 2.285	14.51027/33.724
2.33	Teilstrecke 4 - Fischgängige Teilrampe km 1.387	6.307/33.725

Detaillpläne Querschnitte

2.34	Teilstrecke 1 - Querschnitte Neuquartier Biberist	14.51027/33.731
2.35	Teilstrecke 1 - Querschnitte Dorfbach Biberist	14.51027/33.732
2.36	Teilstrecke 2 - Querschnitte Grüz Biberist	14.51027/33.733
2.37	Teilstrecke 5 - Querschnitte Alarm Kanal Ost Luterbach	14.51027/33.734

Detaillpläne Nebengewässer

2.38	Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786	14.51027/33.741
2.39	Teilstrecke 2 - Umleitung Seebächli Biberist	14.51027/33.742

Werkeleitungen

2.40	Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786	14.51027/33.801
2.41	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996	14.51027/33.802
2.42	Teilstrecke 3 - Derendingen Nord, km 2.996 - 2.220	14.51027/33.803
2.43	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120	6.307/33.804
2.44	Teilstrecke 5 - Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000	6.307/33.805
2.45	AEK Energie AG, Einbetonierung best. Leitung	14.51027/33.811
2.46	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 37	14.51027/33.812
2.47	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 38	14.51027/33.813
2.48	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 39	14.51027/33.814
2.49	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 40	14.51027/33.815
2.50	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 43	14.51027/33.816
2.52	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 43	14.51027/33.818
2.53	ZASE-Emmenquerung	14.51027/33.819
2.54	Leitungssatz Reservorzüellung Esplatz, Derendingen	14.51027/33.820
2.55	Leitungssatz Reservorzüellung Luzernstrasse, Derendingen	14.51027/33.821
2.58	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 11	6.307/33.824
2.59	ZASE Düker	6.307/33.825
2.61	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 12	6.307/33.827
2.62	BKW, Rechteckkanal um ENSO-Dampfleitung	6.307/33.828
2.63	Schillia AG Kanalisation Sportanlage	6.307/33.829
2.64	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 16	6.307/33.830

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare“ bezweckt, die Emme vom Wehr Biberist (km 4.812) inklusive der Emmebrücke Biberist (km 4.907) bis zur Einmündung der Emme in die Aare in Luterbach/Zuchwil (km 0.000) hochwasserresistenter auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dies erfordert die Totaldekontamination der flussnahen Bioschlammdonnie Papierfabrik Biberist sowie der ehemaligen Kehrichtdeponien „Schwarzweg“ in Derendingen und „Rüti“ in Zuchwil. Weiter wird die Erholungsnutzung attraktiviert und ihr dienliche Bauten und Anlagen werden wo nötig neu festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Zonenvorschriften zum kantonalen Teilzonenplan „Kantonale Überschnitzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare“, die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtrags- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt.
Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und dem Revitalisierungsprojekt erforderlichen Rodungen von Waldareal ist parallel zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans ein Rodungsverfahren durchzuführen. Die erforderliche Rodungsbewilligung wird mit der Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans erteilt.

§ 4 Wasserbauliche Massnahmen
4.01 Aufweidungen und Uferabrtrag
Durch Verbreiterung des Hauptgerinnes und Uferabrtrag zur Initiierung eigen dynamischer Aufweidungsprozesse werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt sowie typische Gewässer- und Uferstrukturen gefördert. Die Uferböschungen werden mit anstehendem Kies- und Feinsmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit ökologisch unterschiedlich entwickeln können.

4.02 Ufererhöhungen, fache Dämme
Ufererhöhungen und Dämme sind dort vorgesehen, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität durch Aufweidungen zur Erreichung der Hochwasserschutzziele nicht ausreicht. Wo immer möglich werden Ufer- und Terraineinhebungen Dammbauten vorgezogen. Dammbauten werden möglichst flach und unauffällig ins Gelände eingebettet.

4.03 Mauern
Mauern können dort eingesetzt werden, wo kein Platz für Ufererhöhungen und fache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch wäre. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist dabei grosse Beachtung zu schenken.

4.04 Uferschutz
Wo möglich wird anstelle von Uferverbauungen mit Beurlaguungs- und Interventionslinien gearbeitet. Bei Erreichen der Beurlaguungslinie können die Beurlagungen (u. a. Einwohnergeheiden, Grundeigentümer) unter Federführung des Kantons unter Abwägung der verschiedenen Interessen entscheiden, die Ufererosion mittels geeigneter Massnahmen zu verlangsamen oder zu stoppen. Bei Erreichen der Interventionslinie wird die Ufererosion in jedem Fall gestoppt. Die Ufer werden, wo notwendig, mit ingenieurblogischen Massnahmen gesichert. Uferbereiche mit einer erhöhten hydraulischen Belastung bzw. raschen Schutzgütern werden mit einem harten Verbau geschützt.

4.05 Dynamische Flussraumgestaltung
Ufer und Gerinne werden mit Kies, Sand und Totholz so gestaltet, dass die Emme eigendynamisch Material abtragen und umlagern kann.
In den Bereichen der ehemaligen Deponien Schwarzweg (Derendingen), Rüti (Zuchwil) und der Bioschlammdonnie Papierfabrik (Biberist) werden nach der Totaldekontamination der Deponien Überflutungsfächen (neue Ausflutchen) ausgebildet.

4.06 Stillgewässer
Es werden die Voraussetzungen geschaffen, damit sich am Rande der dynamischen Bereiche des Gewässers temporäre Stillgewässer ausbilden können. Ergänzend werden im Vorland der Emme einzelne permanente Stillgewässer erstellt. Deren Lage und Ausdehnung gemäss kantonalen Gestaltungsplan kann in der Ausführung den örtlichen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden.

4.07 Schwellen und Blockrampen
Die im Plan festgelegten Schwellen werden in fischgängige Blockrampen umgewandelt. Für die Sohlensabstabilität nicht mehr benötigte Schwellen und Rampen werden vollständig zurückgebaut. Bestehende Blockrampen werden hinsichtlich ihrer Durchgängigkeit für Fische überprüft und bei Bedarf durchgängig ausgebildet.

4.08 Brücken
Die Brücken werden in ihrem Bestand erhalten. Sie sind in Abhängigkeit ihrer Hochwassergefährdung baulich vor Verkläuerungen und gegen Abgleiten zu schützen. Wo möglich wird der Abflussquerschnitt durch Vorlandabsenkungen erhöht.

4.09 Begrünung, Begrünung

Begrünung und Begrünung sind in den vorliegenden Plänen richtungswiesend dargestellt. Die Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung in einem separaten Begrünungsplan geregelt. Wo möglich erfolgen Begrünung und Bestockung über die natürliche Sukzession. Notwendige Begrünungen berücksichtigen einheimische, standortgerechte Pflanzen, Seltene und ökologisch wertvolle Baum- und Straucharten werden dabei bevorzugt.

§ 9 Umgang mit belasteten Standorten
Drei sanierungsbedingte belastete Standorte (Kehrichtdeponien Schwarzweg und Rüti, sowie die Bioschlammdonnie Biberist) werden total saniert. Sämtliches belastetes Material wird dabei entfernt und entsorgt. Damit sind das Grundwasser und die Oberflächengewässer nachhaltig vor schädlichen Verunreinigungen aus diesen Quellen geschützt.
Weitere durch das Projekt betroffene Standorte werden teilsaniert. Das projektbedingt anfallende belastete Material wird entsorgt. Die verbleibenden Restbelastungen werden gegen Erosion durch die Emme gesichert.

§ 6 Massnahmen der Naherholung

Die im Plan dargestellten bestehenden und neuen Bewirtschaftungs- und Uferwege werden unterhalten. Die Details dazu werden im Konzept zur Besucherinformation und -führung (BIF) und in einem Unterhaltskonzept geregelt. Die übrigen Wege und Plätze werden zurückgebaut und/oder nicht mehr unterhalten.

§ 7 Umweltaspekte

7.01 Entsorgung belastetes Aushubmaterial
Das anfallende belastete Aushubmaterial wird TVA-konform entsorgt (Deponierung, Verwertung). Das stark belastete Deponiematerial (Kehricht) aus dem sanierungsbedingten Standorten wird nach Möglichkeit mittels einer mobilen Vor-Ort-Aufbereitungsanlage behandelt.

7.02 Grundwasser

Die Revitalisierung der Emme kann zu einer veränderten Durchlässigkeit der Flusssohle führen. Um den Einfluss auf die Grundwasserumtätigkeit und -qualität zu minimieren, sollen die künstlichen Eingriffe in der Emmesohle nach Möglichkeit reduziert werden. Prioritär wird die Förderung der Eigenhydraulik zur Veränderung der Morphologie des Flusses angestrebt. Das Trasse von erdenneparallelen Leitungen sowie Querungen von Leitungen unter der Flusssohle dürfen keinesfalls als präferenzielle Fließspfade ausgebildet werden, d.h. das zur Einleitung und Hinterleitung verwendete Material darf nicht durchlässiger sein als der anstehende Untergrund. Zur Abschichtung von Verkläuerungen sind auch dichte Querriegel vorzusehen.

7.03 Boden

Das genehmigte Bodenschutzkonzept muss eingehalten werden.

7.04 Neophyten

Neophyten dürfen durch die Baumaassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Mit Neophyten kontaminierter Aushub ist fachgerecht zu entsorgen.

7.05 Schutz von Kiebschottern

Bei Nachweis von krieschottern (z.B. Flussschotter und Flussschotter) können durch die kantonale Naturschutzfachstelle in Absprache mit den lokalen Behörden situativ zeitlich und örtlich begrenzte Massnahmen zur Störungsberuhigung der betreffenden Kiebschottern ergriffen werden.

§ 8 Baustelleneinschliessung

Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die im Plan festgelegten Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzufahren sind temporäre Baupisten zuzulassen. Diese werden zurückgebaut, sobald die wasserbaulichen Massnahmen realisiert sind. Wo möglich und sinnvoll wird eine Baustelleneinschliessung via Bahn gepfrift.

§ 9 Unterhalt

Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurns (BJD) in einem Unterhaltskonzept geregelt. Dieses legt Inhalt, Periodizität und Zuständigkeit der Unterhaltsmassnahmen fest.

§ 10 Verkläuerungen

Vom Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare“ sind bestehende Verkläuerungen betroffen. Die notwendigen Verkläuerungsanpassungen sind mit den Verkläuerungsgegnern koordiniert, in den Plan integriert und erhalten mit der Plan genehmigung die Baugewilligung. Die Realisierung erfolgt durch die Verkläuerungsgegnern. Allfällige sich daraus ergebende Plananpassungen fallen unter §12.

§ 11 Projekte Dritter

Vom Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare“ sind mehrere Drittprojekte im Plan perimeter betroffen. Das BJD definiert und koordiniert mit den betroffenen Bauherren die Schnittstellen. Allfällige sich daraus ergebende Plananpassungen fallen unter §12.

§ 12 Ausnahmen

Das BJD kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

Hochwasserschutz

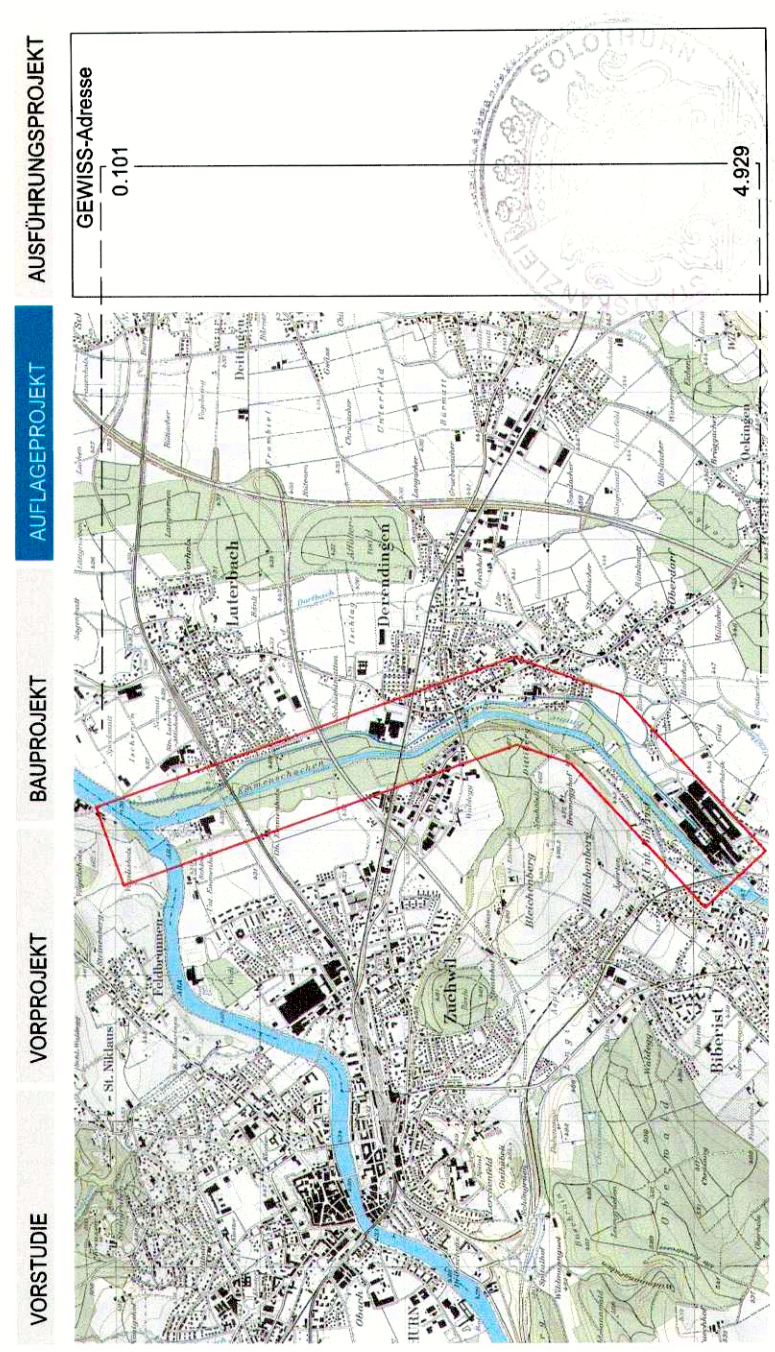
Beilage 2.01

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme

Wehr Biberist bis Aare

Sonderbauvorschriften



Öffentliche Auflage vom: 1.6. bis 30.6.2015
Genehmigt vom Regierungsrat am Schluss Nr.: 122 vom 25.1.2016
Der Staatsarchivar:
Publikation des RFB im Amtsblatt Nr.: 4 vom 25.1.16

FORMAT	DATENAME			
30/126	6.307 HWS und Revitalisierung Emme Südthurn: PJ			
PLAN-NR. / VERS.	BEARBEITET	DATUM	KONTROLLIERT	DATUM
6.307.33-500	J. Lanz	15.05.2015	T. Weiss / M. Kneilwolf	15.05.2015
PROJEKTVERFASSER				